

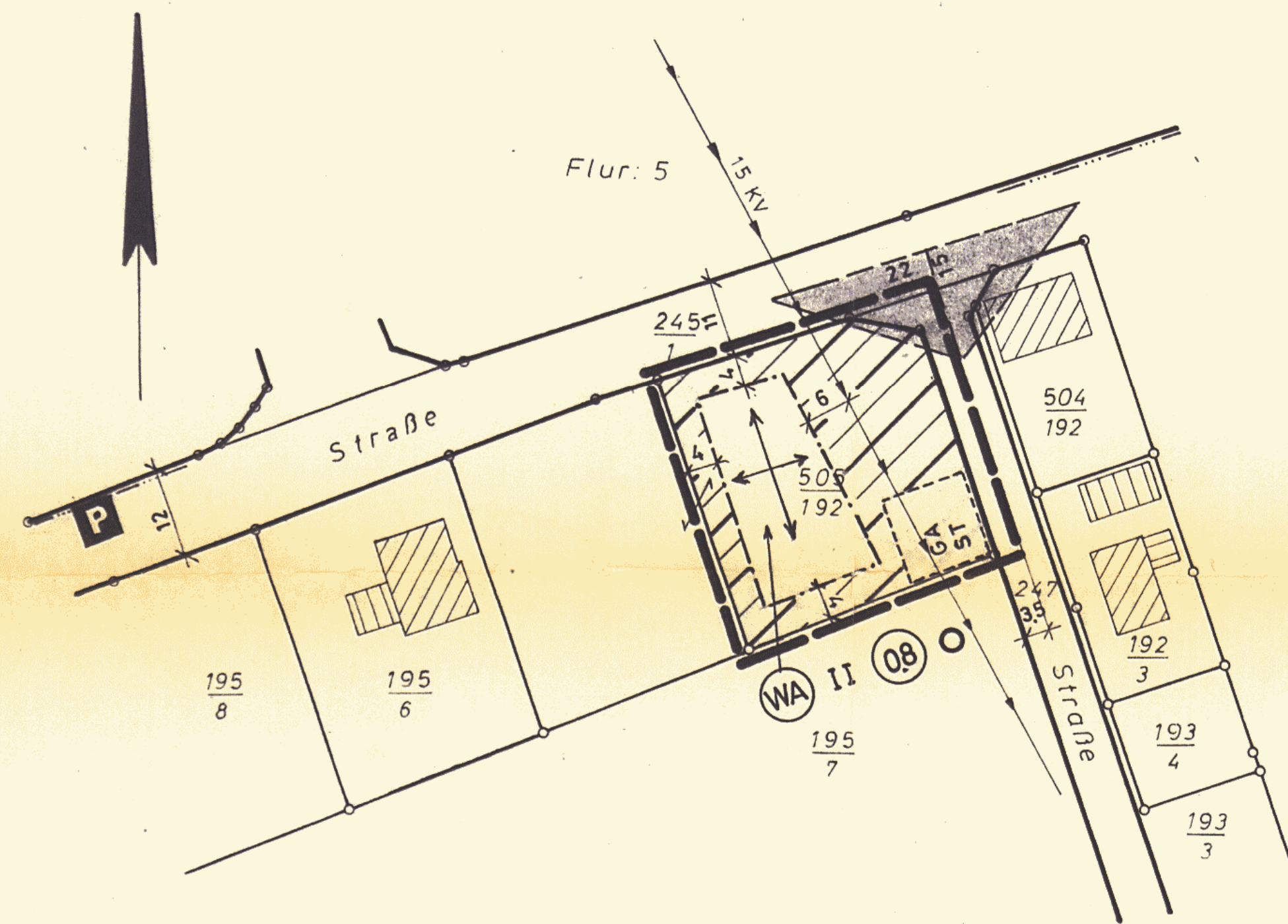
GRAFELDE

Bebauungsplan Nr. 1 „Süd“

2. Änderung

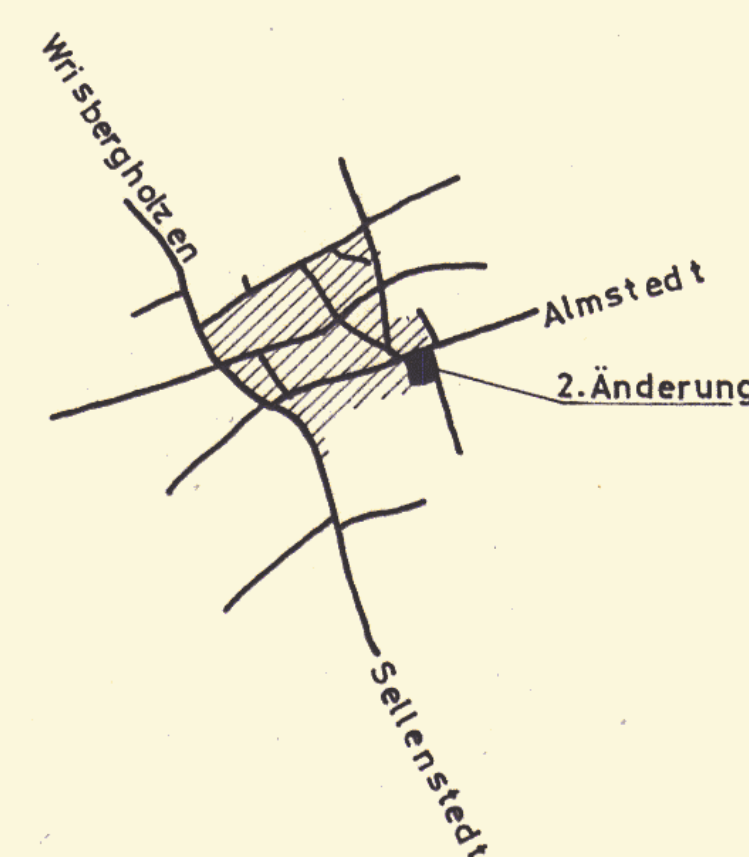
M. 1:1000

Kreis Alfeld (Leine)
Gemarkung: Grafelde
Flur: 1
Maßstab: 1:1000



Herausgegeben
im April 1973
Katasteramt Alfeld (Leine)

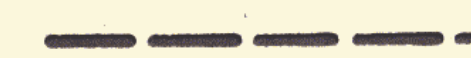
Übersicht M. 1:25 000



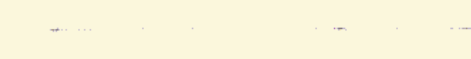
ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzung gem Bundesbaugesetz (BBauG) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.68 und der Berichtigung vom 20.12.68 und der Planzeichenverordnung vom 19.1.65

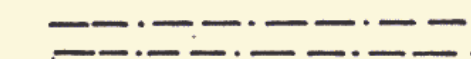
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung



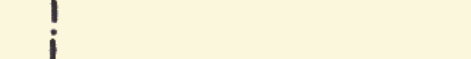
Vorhandene Grundstücksgrenzen



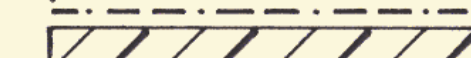
Baugrenzen



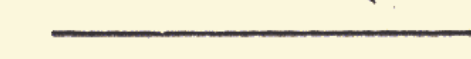
überbaubare Grundstücksflächen



nicht überbaubare Grundstücksflächen



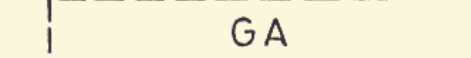
Straßenbegrenzungslinie



Verkehrsflächen



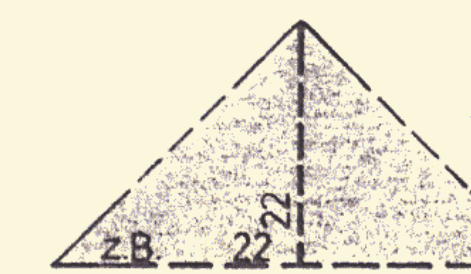
Flächen für Stellplätze oder Garagen



öffentliche Parkplätze



Sichtdreiecke:
Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung, Bewuchs, Einzäunung und sonstigen Massnahmen über 80 cm Höhe, gemessen ab Fahrbahnoberkante, freizuhalten.



Wo keine Stellplätze im Sinne des § 9 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. BBauG nachgewiesen sind, gilt die RGAO vom 17.2.39. Es werden gefordert: je Wohnung 1 Stellplatz.
Vor Garagentoren ist eine ebene Freifläche von mindestens 6,0 m, gemessen ab Straßenbegrenzungslinie, einzuhalten.

Vorhandene Bäume und Sträucher sind durch die Placierung der baulichen Anlagen und im Zuge der Bauarbeiten soweit irgend möglich zu erhalten. Auf den Freiflächen der Baugrundstücke und auf Nebenflächen der Verkehrsfläche (Trennstreifen, Parkplätze, etc.) sind, soweit es die Nutzung und die räumliche Situation zuläßt, Bäume und Sträucher anzupflanzen und zu erhalten. Dabei sollte auf jedem Baugrundstück bzw. je 500 qm Freifläche, wenn nicht vorhanden, mindestens ein hochwüchsender Laubbaum angepflanzt und erhalten werden.

Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
Zulässig sind Gebäude nach Abs. 2 Ziff. 1-3, ausnahmsweise können zugelassen werden Gebäude nach Abs. 3 Ziff. 1-6



Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze röm. Ziffer z.B. II

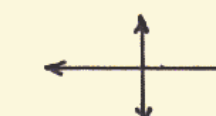
In Baugebieten mit der Ausweisung der Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze sind auch niedrigere Geschözzahlen zulässig, wobei jedoch die jeweils zulässige Geschößflächenzahl nach § 17 BauNVO nicht überschritten werden darf.

Geschößflächenzahl Dezimalzahl im Kreis z.B. 0,8

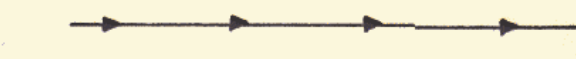
Bauweise offene Bauweise



Stellung der baulichen Anlagen Hauptfirst in beiden Richtungen der Doppelpfeile möglich



Hochspannungleitung E 15 KV



bestehende bauliche Anlagen



| | | |
|---|--|---|
| <p>1. Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zubildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.</p> <p>....., den</p> <p>Siegel</p> <p>(Vermessungsoberrat)</p> | <p>2. Der Rat der Stadt / Gemeinde hat die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am .../.../... und den Vor-entwurf gutgeheißen am .../.../...</p> <p>Grafelde, den</p> <p>Siegel</p> <p>Stadt / Gemeindedirektor</p> | <p>3. Der Entwurf wurde im Auftrage der Stadt / Gemeinde ausgearbeitet durch Dipl. Ing. E. A. Seevers, Architekt BDA. Diese Zeichnung darf ohne meine Genehmigung weder vervielfältigt noch 3. Personen zum Zwecke anderweitiger Benutzung mitgeteilt werden. Urhebergesetz 1965 § 2 Abs. 6 BBauG bleibt bestehen.</p> <p>Hildesheim, den 11.4.73</p> <p><i>Ernst August Seevers</i></p> <p>ERNST AUGUST SEEVERS DIPLOM-INGENIEUR ARCHITECT BDA HILDESHEIM DAMMSTR. 37 Unterschrift des Planers</p> |
| <p>4. Der Rat der Stadt / Gemeinde hat die Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 5 BBauG, beteiligt. Der Rat der Stadt / Gemeinde hat den danach abgeänderten Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG zur öffentlichen Auslegung beschlossen am .../.../...</p> <p>Grafelde, den</p> <p>Siegel</p> <p>Stadt / Gemeindedirektor</p> | <p>5. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mindestens 1 Woche vor der öffentlichen Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am .../.../... gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch</p> <p>Grafelde, den</p> <p>Siegel</p> <p>Stadt / Gemeindedirektor</p> | <p>6. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens 1 Monat erfolgte gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom .../.../... bis .../.../... einschliesslich</p> <p>Grafelde, den</p> <p>Siegel</p> <p>Stadt / Gemeindedirektor</p> |
| <p>7. Als Satzung vom Rat der Stadt / Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. 1 S. 341) sowie des § 6 NGO in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am .../.../...</p> <p>Grafelde, den</p> <p>Siegel</p> <p>Bürgermeister Stadt / Gemeindedirektor</p> | <p>8. Genehmigung gemäß § 11 BBauG nach Massgabe meiner Verfügung vom .../.../... Hildesheim, den .../.../... Der Regierungspräsident</p> <p>Der Rat der Gemeinde Grafelde ist mit Beschluß vom .../.../... in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten in Hildesheim vom .../.../... aufgeführten Auflagen beigetreten.</p> <p>Grafelde, den</p> <p>Siegel</p> <p>Gemeindedirektor</p> | <p>9. Die Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 12 BBauG, sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung und Bauentwurf erfolgte gemäß § ... der Hauptsatzung der Gemeinde am .../.../... durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. ... des Landkreises Alfeld und durch Aushang. Damit wurde die 2. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.</p> <p>Grafelde, den</p> <p>Siegel</p> <p>Stadt / Gemeindedirektor</p> |